



(geringfügig redaktionell überarbeitet)

GZ 2016/3/2-27
(UNIQA)

Der 3. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Dr. Winfried Braumann im Beisein der Mitglieder Präsidentin des HG Wien Dr. Maria Wittman-Tiwald (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Mag. Robert Kastil (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Dr. Georg Legat (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag gemäß § 29 Abs 1 ÜbG der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. vom 22.7.2016 die folgende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

- 1. Die in Aussicht genommene Beteiligungsänderung an der Zielgesellschaft zusammen mit den beabsichtigten Änderungen des Syndikatsvertrags, insbesondere betreffend den Wechsel des Nominierungsrechts für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, führen zu keiner wesentlichen Änderung der Willensbildung im Syndikat und zu keiner Angebotspflicht gemäß § 22a Z 3 ÜbG.**
- 2. Ein durch externe Maßnahmen verursachtes weiteres Absinken der Raiffeisen Zentralbank AG Beteiligung an der UNIQA bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen Willensbildung im Syndikat führt zu keiner Angebotspflicht gemäß § 22a Z 3 ÜbG, sofern letzteres durch eine besondere Interessenslage gerechtfertigt ist.**

BEGRÜNDUNG

A. Vorbringen der Antragstellerinnen

I. Schriftsatz vom 22.7.2016

1. Mit Schriftsatz vom 22.7.2016 brachten UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung („UNIQA PS“), Raiffeisen Zentralbank Österreich AG („RZB“) und BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H. („BLS“; gemeinsam mit UNIQA PS und RZB die „Antragstellerinnen“) vor, dass im Jahr 1996 ein **personalistisch geprägter Syndikatsvertrag** hinsichtlich der (heutigen) UNIQA Insurance Group AG („UNIQA“ oder „Zielgesellschaft“) abgeschlossen worden sei. Der Syndikatsvertrag sei am 22.6.1999 **neu gefasst** worden. Neben den Antragstellerinnen sei auch Collegialität PS Partei des Syndikatsvertrags, wobei Collegialität PS aufgrund eines Subsyndikatsvertrags der UNIQA PS untergeordnet sei (BLS, UNIQA PS, RZB/BLS und Collegialität PS gemeinsam „Syndikatspartner“). Die Syndikatspartner würden derzeit zusammen rund 64,37% an UNIQA halten. Der Einstieg in die gemeinsame Beteiligung an der UNIQA sei als strukturelle Klammer zur Umsetzung eines Bancassurance-Konzepts gedacht gewesen.
2. Der Syndikatsvertrag lege die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats der UNIQA durch UNIQA PS und RZB/BLS fest. Die Syndikatsversammlung bestehe aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (**mit Dirimierungsrecht**) und seinen drei Stellvertretern sowie neben dem Präsidium weiteren zwei in den Arbeitsausschuss gewählten Mitgliedern. Der **Vorsitzende** des Aufsichtsrats werde derzeit von **BLS/RZB** nominiert. Die Syndikatsversammlung beschließe über die Ausübung sämtlicher Aktionärsrechte mit 2/3 Mehrheit; durch Kopfstimmrecht sei damit im Ergebnis Einstimmigkeit erforderlich. Weiters sei die Syndikatsversammlung bei einer Reihe operativer Maßnahmen zu befassen. Sie beschließe diesfalls in Abhängigkeit vom Beschlussgegenstand und Transaktionswert mit einfacher oder 2/3 Mehrheit. Die Struktur des Syndikats habe sich seit Begründung der gemeinsamen Beteiligung nicht verändert.
3. Ferner würden zwischen UNIQA und den acht **Raiffeisen-Landesbanken** einerseits und **mit Raiffeisen Bank International AG** andererseits langjährige **Kooperations-/Vertriebsverträge („Kooperationsvereinbarungen“)** betreffend Bancassurance-Produkte bestehen, mit dem Ziel der wechselseitigen Preferred Partnership bzw. Exklusivität im Retail-Bereich und Servicierung des Raiffeisen Sektors im Versicherungsgeschäfte. Diese Vereinbarungen seien für beide Seiten wirtschaftlich bedeutend. In Österreich würden die Versicherungsverträge im Rahmen des Bankenvertriebs unter der Marke „Raiffeisen Versicherung“ angeboten. Gesellschaftsrechtlich sei Raiffeisen Versicherung AG (eine 100%

Tochtergesellschaft der UNIQA) zuständig. Ausfluss der Kooperationen und gemeinsames Verständnis von UNIQA PS und RZB sei es, sich **unabhängig von allfälligen Beteiligungsänderungen** auch auf Aktionärssebene jederzeit partnerschaftlich und gleichberechtigt zu begegnen. Wäre dies nicht gewährleistet, sei eine dauerhafte Fortsetzung der Vertriebskooperationen sehr unsicher. Dies würde wesentliche Auswirkungen auf die Vertriebsstruktur der UNIQA und den Unternehmenswert von UNIQA haben.

4. Der Bestand der Kooperationsvereinbarungen sei mit dem Bestand des Syndikats rechtlich und faktisch verknüpft. Die Vertriebskooperation sei in § 2 Abs 4 des Syndikatsvertrags ausdrücklich vereinbart und zähle damit zu den Grundlagen des UNIQA Gruppe. Die Beendigung der Kooperation wäre eine wesentliche strategische Entscheidung und würde einen Verkauf oder eine Einstellung der Geschäftstätigkeit von Raiffeisen Versicherung AG zur Folge haben. [...]
5. Es sei nun in Aussicht genommen, dass UNIQA PS den Anteil der RZB an UNIQA erwerbe. Dazu solle zunächst der mittelbar über BLS gehaltene Aktienbestand durch eine *down-stream*-Verschmelzung an die BLS-Gesellschafter ausgekehrt werden. Anschließend würde RZB 54.494.195 Stück UNIQA-Aktien entsprechend einer Beteiligungsquote von 17,64% an UNIQA PS (dh ihre gesamten durchgerechnete Beteiligungsquote im Weg von BLS an UNIQA) verkaufen. [...] Nach Closing würden UNIQA PS 49,00%, Collegialität PS 2,39% und RZB 8,64% an UNIQA halten.
6. Die gemeinsame Kontrolle der UNIQA durch RZB/UNIQA PS solle nach Closing beibehalten werden. Insbesondere der Syndikatsvertrag solle in sämtlichen kontrollrelevanten Bestimmungen – insbesondere betreffend die Einstimmigkeit bei Ausübung von Aktionärsrechten – beibehalten werden. Im Zuge der geplanten Transaktion sei allerdings auch eine Änderung in der Willensbildung des Syndikats beabsichtigt. Künftig solle UNIQA PS und nicht mehr wie bisher BLS/RZB berechtigt sein, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats von UNIQA zu nominieren. [...]
7. Die RZB beabsichtige, ihre verbleibende Beteiligung an der UNIQA dauerhaft zu halten. [...] Aus heutiger Sicht würde UNIQA PS die RZB als gleichberechtigten Partner im Syndikat anerkennen, wenn RZB aus externen Gründen genötigt sein sollte, die nach der beabsichtigten Transaktion verbleibende Beteiligung an der UNIQA abzugeben.

II. Antwortschreiben vom 5.8.2016

1. Mit Schreiben vom 5.8.2016 brachten die Antragstellerinnen auf Nachfrage des 3. Senats ergänzend vor, dass kein Automatismus zwischen dem Syndikatsvertrag und den Kooperationsvereinbarungen dergestalt bestehe, wonach letztere unverzüglich und ohne weitere Erklärung einer der Vertragsparteien aufgelöst

werden, sofern der Syndikatsvertrag in seiner derzeitigen Form geändert oder aufgelöst werden sollte. Es sei allerdings das gemeinsame Verständnis der Syndikatsvertragspartner, dass die Kooperationsvereinbarungen langfristig nur dann bestehen bleiben sollen, solange die RZB ihre gleichberechtigte Partnerschaft im Syndikat beibehalte. Die Position als Aktionär von UNIQA und die gleichberechtigte Position im Syndikat würden die Bindung an die und das Interesse an der Kooperation verstärken; die Syndikatspartner hätten ein gemeinschaftliches Interesse an dem durch eine möglichst intensive Kooperation geförderten Prämienaufkommen von UNIQA, den Syndikatspartnern Raiffeisen auch an den damit verbundenen Provisionen.

2. Der Verlust der (Mit-)Kontrolle der RZB über die UNIQA stelle einen wichtigen Grund dar, die Kooperationsvereinbarung durch RZB [...] zu beenden.
3. Syndikatsvertrag und Kooperationsvereinbarungen seien daher derart miteinander verknüpft, dass bei Verlust der Mitkontrolle durch RZB die Kooperationsvereinbarungen zwar nicht automatisch entfallen, jedoch wäre es RBI bzw. den jeweiligen Raiffeisen Landesbanken möglich, die Kooperationen [...] aufzulösen. Ohne (Mit-)Kontrolle der RZB über UNIQA wäre das Einvernehmen nicht mehr gewährleistet, was – auch ohne Kündigung – zu einem signifikanten Rückgang einer Beendigung der Geschäftsaufbringung führen würde.
4. Aus diesen Gründen sei UNIQA PS bereit, die RZB trotz derzeit aufrechter und verbindlicher Kooperationsvereinbarungen, aus denen eine Pflicht zur Zusammenarbeit bestehe, weiterhin als gleichberechtigten Partner anzuerkennen. Mit Entfall der Mitkontrolle durch RZB hätte diese ein [...] Kündigungsrecht der [...] Verträge zur Folge.

III. Ergänzende Stellungnahme vom 22.8.2016

1. Mit ergänzender Stellungnahme vom 22.8.2016 brachten die Antragstellerinnen weiters vor, dass es sich beim gegenständlichen Syndikat um ein personalistisches Gleichordnungssyndikat handle. Die UNIQA werde durch UNIQA PS und RZB/BLS gemeinsam kontrolliert.
2. Bei wirtschaftlicher Betrachtung hätten all jene Beschlüsse, für die das Dirimierungsrecht relevant sein könnte, keine wesentliche Auswirkung auf UNIQA. Das Dirimierungsrecht vermittele weder die Möglichkeit, die Geschäftspolitik der UNIQA maßgeblich zu beeinflussen noch könnten damit Entscheidungen mit wesentlicher wirtschaftlicher Auswirkung bezüglich UNIQA getroffen werden. Damit könnten diese Beschlussgegenstände auch nicht die Vermögensinteressen der übrigen Beteiligungspapierinhaber beeinträchtigen. Ein Wechsel des Nominierungsrechts für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats führe daher zu keiner Änderung der Willensbildung dergestalt, dass die Zielgesellschaft

nunmehr von einem anderen Aktionär alleine – nämlich UNIQA PS – kontrolliert wird. Eine Änderung der Kontrollsituation trete nicht ein. Das Nominierungsrecht bringe der UNIQA PS kein „Mehr“ an Einfluss.

3. Zudem sei der historische Umstand zu berücksichtigen. Die im Syndikatsvertrag festgehaltenen Mehrheitserfordernisse im Aufsichtsrat würden auf einen Status aus dem Jahr 1996 abstellen. Damals seien keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der UNQIA vertreten gewesen; zum Antragszeitpunkt bestehe der Aufsichtsrat dagegen aus zehn Kapitalvertretern und fünf vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Sobald auch eine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat bestanden habe, sei ohne bindende Vorabstimmung sämtlicher Aufsichtsratsbeschlüsse in der Syndikatsversammlung eine gesicherte Durchsetzung von Beschlüssen im Aufsichtsrat nicht mehr möglich gewesen. Die Syndikatspartner seien aber übereingekommen, für jeden Beschluss im Aufsichtsrat parallel immer auch eine – im Syndikatsvertrag nicht vorgesehene – Meinungsbildung in der Syndikatsversammlung vorzusehen. Faktisch sei dieser Einigung immer Rechnung getragen worden. Dies bedeute im Ergebnis, dass mangels Einigung im Kreis der Syndikatspartner eine Beschlussfassung nicht in die Tagesordnung einer Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen oder von der Tagesordnung einer Sitzung des Aufsichtsrats abzusetzen wäre, um das Zustandekommen eines Beschlusses mit den Stimmen der Arbeitnehmervertreter zu verhindern. In der Realverfassung habe das Dirimierungsrecht aufgrund dieser Vorabstimmung der Syndikatspartner daher keine Bedeutung.
4. Hintergrund für den dennoch beabsichtigten Wechsel des Nominierungsrechts sei, dass nach dem einvernehmlichen Verständnis beider Syndikatspartner der – bei Einzelfallbetrachtung – größte Aktionär den Vorsitzenden des Aufsichtsrats stellen solle. Dies sei eine übliche Vereinbarung zwischen Syndikatspartner. Würde RZB weiterhin den Vorsitzenden des Aufsichtsrats nominieren, wäre dies eigentlich eine „Asymmetrie“.
5. Die Antragstellerinnen brachten weiters vor, dass die Syndikatsversammlung als oberstes Organ des Syndikats über sämtliche operative Maßnahmen einstimmig entscheide. Daher greife das im Syndikatsvertrag vorgesehene Dirimierungsrecht nicht.

IV. Zweites Antwortschreiben vom 14.9.2016

1. Mit Antwortschreiben vom 14.9.2016 kamen die Antragstellerinnen einer Aufforderung des 3. Senats nach, das mündliche Vorbringen in der Besprechung vom 5.9.2016 nochmals schriftlich zusammenzufassen und insbesondere mehrere historische Entwicklungen darzulegen.

Dazu brachten die Antragstellerinnen vor, dass im Syndikatsvertrag keine formelle Vorabstimmung oder Beschlussfassung von im Aufsichtsrat zu behandelnden Themen im Syndikat vorgesehen sei. Damit bestehe ein freies Spiel der Kräfte im Aufsichtsorgan für jene Angelegenheiten, die der einfachen Mehrheit unterfallen. Es habe jedoch von Beginn an der gelebten Praxis entsprochen, dass sich die Syndikatspartner zu wesentlichen die UNIQA betreffenden Angelegenheiten regelmäßig einvernehmlich vorabgestimmt hätten und sich in Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechend der Vorabstimmung verhielten. Als Mitte 1997 eine Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat der UNIQA installiert worden sei, hätten die Syndikatspartner die bis dahin gelebte Usance intensiviert. Diese – häufig informellen – Vorabstimmungen seien im Syndikatsvertrag nicht geregelt und rechtlich nicht verbindlich.

2. In der Praxis informiere der Vorstandsvorsitzende der UNIQA die Syndikatspartner (den Vorsitzenden und den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter des Aufsichtsrats) über bevorstehende Agenden. Würde kein Einvernehmen erzielt, so werde die Angelegenheit im Aufsichtsrat nicht behandelt, dh entweder nicht auf die Tagesordnung gesetzt oder gegebenenfalls wieder von der Tagesordnung abgesetzt.
3. In der Vergangenheit sei es nicht zu einem Anwendungsfall des Dirimierungsrechts des Vorsitzenden des Aufsichtsrats – weder in der Syndikatsversammlung noch im Aufsichtsrat – gekommen. Dies auch deshalb, weil die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Einstimmigkeit unter den Syndikatspartnern bedürfe. In Kenntnis dessen sei der Vorstand um das Einvernehmen im Kreis der Syndikatspartner bemüht und lege nur solche Maßnahmen zur Genehmigung vor, bei welchen Einvernehmen gegeben oder zu erwarten sei.

V. E-Mail vom 23.9.2016

Mit E-Mail vom 23.9.2016 teilten die Antragstellerinnen mit, dass Dirimierungsrecht des Syndikatsleiters streichen zu wollen. Weiters solle im Syndikatsvertrag eine neue Bestimmung eingeführt werden, wonach der Syndikatsleiter in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats das Dirimierungsrecht im Aufsichtsrat nicht gegen den Willen eines Syndikatspartners ausüben dürfe. Sollte sich in den vorgenommenen vorgezogenen Abstimmungen der Syndikatspartner zu Beschlussgegenständen des Aufsichtsrats von UNIQA kein Einvernehmen herstellen lassen, werde der Vorsitzende des Aufsichtsrats tunlichst den betreffenden Beschlussgegenstand von der Tagesordnung absetzen, jedenfalls aber von seinem Dirimierungsrecht keinen Gebrauch machen.

B. Rechtliches Vorbringen

I. Zur Beteiligungsänderung

1. In **rechtlicher Hinsicht** bringen die Antragstellerinnen vor, dass die in Aussicht genommene Beteiligungsänderung bezüglich der UNIQA und bei im Wesentlichen unveränderten Syndikatsvertrag zu keiner Änderung der Absprache zwischen diesen Aktionären führen würde, da es sich um ein personalistisch geprägtes Syndikat handle. Dort würden Anteilsverschiebungen grundsätzlich eine geringe Rolle spielen, außer Beteiligung und Einfluss würden in einem objektiven Missverhältnis (starke Beteiligungsasymmetrie) zueinander stehen und andere Einflussverhältnisse eine mögliche Umgehung vermuten lassen. Im vorliegenden Fall bestehe für UNIQA PS und RZB jedoch eine besondere Interessenlage zur Aufrechterhaltung des bisherigen Syndikatsvertrags. Die wirtschaftlich für UNIQA, RZB-Gruppe wie auch den Raiffeisen Sektor bedeutenden Kooperationsvereinbarungen seien ein tragender Beweggrund für UNIQA PS; RZB trotz niedrigerer Beteiligungsquote weiterhin als gleichberechtigten Partner im Syndikat anzuerkennen. Der wirtschaftliche Kosten-/Nutzenfaktor aus den Kooperationsvereinbarungen und daraus resultierende Vertriebsleistungen und wirtschaftliche Anreizfaktoren würden das durch die Anteilsreduktion begrenzte Beteiligung-Exposure kompensieren. Zudem hätten Gespräche mit institutionellen Investoren gezeigt, dass insbesondere die Kooperationsvereinbarungen zwischen UNIQA und den Raiffeisen Sektor als Asset der UNIQA Group qualifiziert werde.
2. Mit der Aufrechterhaltung des Syndikatsvertrags bei veränderter Kapitalbeteiligung sei eine Umgehung übernahmerechtlicher Bestimmungen weder geplant noch beabsichtigt. Eine höhere Beteiligung von UNIQA PS an der UNIQA gefährde nicht die Interessen der übrigen Aktionäre von UNIQA. [...]

II. Zu den Anpassungen im Syndikatsvertrag

1. Hinsichtlich der in Aussicht genommenen Anpassungen im Syndikatsvertrag brachten die Antragstellerinnen vor, dass es dadurch zu keiner (wesentlichen) Änderung der Willensbildung im Syndikat komme. Das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden betreffe nur Beschlusspunkte in nicht kontrollrelevanten Beschlussgegenständen. Auch die sonstigen Änderungen im Syndikatsvertrag würden ausschließlich nicht kontrollrelevante Sachverhalte betreffen, weshalb eine Anpassung keine Auswirkung auf die Kontrollsituation habe.
2. Beim gegenständlichen Syndikat handle es sich um ein personalistisches Gleichordnungssyndikat. UNIQA werde durch UNIQA PS und RZB/BLS gemeinsam kontrolliert. Anteilsverschiebungen zwischen den Syndikatspartnern würden letztlich zu keiner Änderung der Kontrollsituation führen. Der Umstand, dass einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 95 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen und in einigen Fällen dafür im Syndikatsvertrag bloß die einfache Mehrheit und nicht de facto Einstimmigkeit vorgesehen sei, führe

nicht dazu, dass bei einem Wechsel des Nominierungsrechts für den Aufsichtsratsvorsitzenden von RZB/BLS zu UNIQA PS die Zielgesellschaft nunmehr von einem anderen Rechtsträger kontrolliert werden könne. Der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, für die im Syndikatsvertrag eine bloß einfache Mehrheit vorgesehen wird, sei bei materieller Betrachtung eingeschränkt und von untergeordneter Bedeutung. Entsprechende Beschlüsse hätten bei einer Gesamtschau keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens- oder Ertragslage der UNIQA.

3. Das Dirimierungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden sei **ohne materielle** Bedeutung und könne **keinen beherrschenden Einfluss** vermitteln, weil mangels Einigung im Kreis der Syndikatspartner eine Beschlussfassung nicht in die Tagesordnung einer Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen oder von der Tagesordnung einer Sitzung abzusetzen wäre. Selbst wenn es zu einer Kampfabstimmung im Aufsichtsrat käme, wären immer auch die Stimmen der Arbeitnehmervertreter zu berücksichtigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hätte durch Ausübung des Dirimierungsrechts daher keine Möglichkeit, die Durchsetzung eines Beschlusses gegen den Willen des anderen Syndikatspartners herbeiführen zu können. Der Wechsel im Vorsitz des Aufsichtsrats der UNQIA PS führe somit zu keinem **Abgehen von der gemeinsamen Kontrolle**.

C. Anträge

1. Mit Schriftsatz vom 22.7.2016 wurde der Antrag gestellt, die Übernahmekommission möge gemäß § 29 ÜbG aussprechen, dass
 - 1) die in Aussicht genommene Beteiligungsänderung zusammen mit den beabsichtigten Änderungen des Syndikatsvertrags, insbesondere betreffend den Wechsel des Nominierungsrechts für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, zu keiner wesentlichen Änderung der Willensbildung im Syndikat und zu keiner Angebotspflicht gemäß § 22a ÜbG führt,
 - 2) in Ergänzung zu Antragspunkt 1 sowie unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarungen zwischen UNIQA und dem Raiffeisen Sektor und der Behalteabsicht ein durch externe Maßnahmen verursachtes weiteres Absinken der RZB Beteiligung zu keiner Angebotspflicht gemäß § 22a ÜbG führt,
2. Ferner war ein Antragspunkt 3) vorgesehen, wonach ausgesprochen werden sollte, dass eine durch RZB zukünftig veranlasste Auflösung des Syndikats nicht zur Angebotspflicht für UNIQA PS führt und gemäß § 22b ÜbG privilegiert ist, sofern UNIQA PS keine zeitnahe Handlung setzt; der in Aussicht genommene Erwerb der

RZB-Aktien durch UNIQA PS steht der zukünftigen Anwendbarkeit von § 22b ÜbG nicht entgegen.

3. Mit ergänzender Stellungnahme vom 22.8.2016 wurde dieser Antragspunkt 3) **zurückgezogen**, sodass eine Stellungnahme der Übernahmekommission zu dieser Frage entfallen kann. Zu Antragspunkt 2 haben die Antragstellerinnen klargestellt, dass eine allfällige (und nicht beabsichtigte) weitere Absenkung des Beteiligungsausmaßes **nicht zu einer Auflösung des Syndikatsvertrags** führen würde.

D. Sachverhalt

I. Beteiligte Personen

1. **UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung** („UNIQA PS“) ist eine Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 25, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 94598s.
2. **UNIQA PS** ist auf unbestimmte Zeit errichtet (vgl Pkt 5.1 Stiftungserklärung; Beilage ./2). Die Stiftung wird von keinem anderen übergeordneten Rechtsträger kontrolliert. Der Stiftungsvorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt (Pkt 8.2 Stiftungserklärung). Der Aufsichtsrat wird durch Selbst-Kooptierung erneuert (Pkt 14.2 Stiftungserklärung). Stiftungszweck ist die Erhaltung einer qualifizierten Beteiligung an UNIQA iHv zumindest 26% des stimmberechtigten Grundkapitals (Pkt 3.2 Stiftungserklärung), wobei gesetzlich zwingend zumindest die Hälfte des Gesamtvermögens der UNIQA PS (zu Buchwerten) in Eigenmittelinstrumenten von UNIQA zu veranlagen ist (§ 66 Abs 3 Z 3 VAG). Die qualifizierte Beteiligung soll mit anderen Kernaktionären gemeinsam, mit denen die UNIQA PS in einer syndikatsvertraglichen Beziehung steht, erhalten werden (Pkt 3.3. Stiftungserklärung). UNIQA PS ist eine rein vermögensverwaltende Privatstiftung, deren Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, ihre Beteiligung an UNIQA mittelbar oder unmittelbar dauerhaft zu halten und ihre Syndikatsrechte für den Aufsichtsrat der UNIQA auszuüben. UNIQA PS veranlagt ihr Vermögen gemäß dem Stiftungszweck langfristig. Begünstigte der UNIQA PS sind ausschließlich die Versicherungsnehmer der UNIQA (Pkt 4 Stiftungserklärung). Die Begünstigung ist somit an das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses mit UNIQA Österreich gebunden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung.
3. **Raiffeisen Zentralbank Österreich AG** („RZB“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen zu FN 58882t.

4. **BL Syndikat Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.** („BLS“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen zu FN 152819i. Gesellschafter der BLS sind zum einen mehrere Gesellschaften aus dem Raiffeisensektor mit unterschiedlicher Beteiligungshöhe (jedoch nie mehr als 10%) mit einem Anteil von insgesamt 19,06%; zum anderen UNIQA PS mit einem Anteil von 3,46%. Mehrheitsgesellschafterin ist die RZB – Versbet. GmbH mit einem Anteil von rund 77,49%. Alleingesellschafterin der RZB – Versbet. GmbH ist die RZB – BLS Holding GmbH, die wiederum im Alleineigentum der RZB steht.

5. **UNIQA Insurance Group AG** („UNIQA“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, eingetragen zu FN 63197m. Das Stammkapital ist in 309.000.000 Inhaberaktien zerlegt. Die Aktie der UNIQA ist zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen (Segment: Prime Market). Der aktuelle Börsenkurs beträgt EUR 5,895 (Stand 12.10.2016); die Marktkapitalisierung entsprechend EUR 1.821,6 Mio.



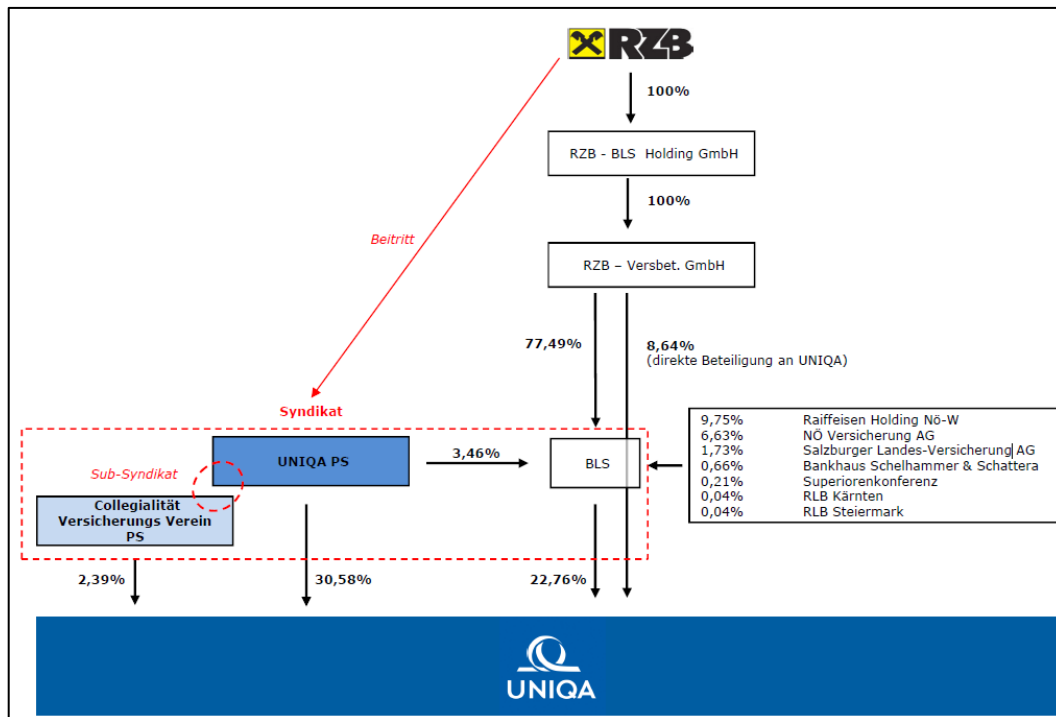
II. Aktionärs- und Organstruktur der Zielgesellschaft

1. RZB sind direkt und mittelbar über BLS 31,4% der Anteile an UNIQA zuzurechnen.

2. Collegialität Versicherungsverein Privatstiftung („Collegialität PS“) hält unmittelbar rund 2,39% der Anteile an UNIQA. Collegialität PS ist aufgrund eines Untersyndikatsvertrags der UNIQA PS untergeordnet. UNIQA PS (und deren Tochterunternehmen Austria Versicherungsverein Beteiligungs-Verwaltungs GmbH) hält 30,6% der Anteile an UNIQA. UNIQA PS und Collegialität verfügen gemeinsam über rund 32,9% der Anteile an UNIQA. Die restlichen Anteile

befinden sich im Streubesitz; das sind rund 35,4%. Die UNIQA hält zudem eigene Aktien im Ausmaß von rund 0,3%.

3. Grafisch lässt sich dies wie folgt veranschaulichen:



4. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus 10 Kapitalvertretern und – seit 1997 – aus 5 Arbeitnehmervertretern (§ 110 ArbVG). Die Kapitalvertreter werden paritätisch durch UNIQA PS und RZB/BLS besetzt (siehe noch Punkt 3.2.). Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Vorschlag (Dirimierungsrecht; § 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, Beilage ./1 zur ergänzenden Stellungnahme vom 22.8.2016).
5. An der 83.-87. Aufsichtsratssitzung (Zeitraum: Jänner – Mai 2016) nahmen jeweils 14 Mitglieder teil, wobei stets sämtliche Kapitalvertreter anwesend waren (Protokolle/Anwesenheitslisten der Sitzungen).
6. Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus 3 Mitgliedern.

III. Syndikatsvertrag zwischen RZB/UNIQA PS/Collegialität PS

1. Zwischen RZB (mittelbar im Weg der BLS und selbst durch Beitritt), UNIQA PS und Collegialität PS besteht seit 18.12.1996 ein Syndikatsvertrag in personalistischer Prägung hinsichtlich der UNIQA („Syndikatsvertrag“; Beilage ./4). Die Syndikatspartner halten gemeinsam rund 64,37% der Stimmen an

UNIQA. Der Syndikatsvertrag wurde am 22.6.1999 neu gefasst. Die Struktur des Syndikats blieb seit der Gründung unverändert.

2. Der Syndikatsvertrag hat folgende Eckpunkte:

- Paritätische Besetzung des Aufsichtsrats („AR“) der Zielgesellschaft durch UNIQA PS und RZB/BLS (§ 3 Abs 1)
- Der Vorsitzende des AR wird derzeit durch RZB/BLS nominiert; er hat ein Dirimierungsrecht (§ 3 Abs 2). Organbeschlüsse, die durch Ausübung des Dirimierungsrechts zustande kommen, gelten als Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 15)
- Die Beschlussfassung im AR erfolgt in Abhängigkeit von Beschlussgegenstand und Transaktionswert mit einfacher oder 2/3 Mehrheit (§ 3 Abs 6)
- Der Vorstand der Zielgesellschaft wird vom AR mit einer 2/3-Mehrheit gewählt (§ 4 Abs 1). Derselben Mehrheit bedarf auch die Abberufung des Vorstands.
- Oberstes Organ des Syndikates ist die Syndikatsversammlung, die durch das Präsidium gebildet und vom Syndikatsleiter geleitet wird (§ 5). Syndikatsleiter ist der Vorsitzende des AR der Zielgesellschaft. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des AR und seinen fünf Stellvertretern. Zwei Stellvertreter werden von RZB/BLS namhaft gemacht; die restlichen drei von UNIQA PS. Die Syndikatsversammlung ist damit paritätisch besetzt.
- Beschlüsse der Syndikatsversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; außer es ist im Syndikatsvertrags anders geregelt (§ 5 Abs 5). Der Syndikatsleiter (= Vorsitzender des AR) hat ein Dirimierungsrecht. Die Aufgaben der Syndikatsversammlung sind abschließend geregelt (§ 5 Abs 6 bis 8 und Abs 10).
- Die Syndikatsversammlung ist bei einer Reihe **operativer Maßnahmen** der UNIQA zu befassen, für die jeweils eine **Vorgenehmigung der Syndikatsversammlung** erforderlich ist. Für diese Maßnahmen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich; durch Kopfstimmrecht ist im Ergebnis jedoch Einstimmigkeit erforderlich (§ 5 Abs 7). Das betrifft etwa die Bestellung/Abberufung von Mitgliedern des AR der UNIQA, die Bestellung/Abberufung von Mitgliedern des Vorstands der UNIQA und ihrer Tochterunternehmen, Aufnahme neuer Geschäftstätigkeit im Ausland, Aufnahme neuer Partner in das Syndikat, Gewinnverwendung, Gründung und Erwerb von wesentlichen Beteiligungen, die nicht dem Versicherungsbereich angehören.
- Die Syndikatsversammlung beschließt ferner über die **Ausübung sämtlicher Aktionärsrechte** aus Anteilen an der UNIQA mit 2/3 Mehrheit; durch Kopfstimmrecht ist im Ergebnis jedoch Einstimmigkeit erforderlich (vgl § 5 Abs 8). Das betrifft auch die **Ausübung von Stimmrechten in Hauptversammlungen der UNIQA**. Die Syndikatsversammlung beschließt

ferner einstimmig über die Geschäftsordnung für die Syndikatsitzungen (§ 5 Abs 10), die Erhöhung des Grundkapitals der UNIQA (§ 10 Abs 1).

- Die Syndikatspartner sind verpflichtet, ihre Stimmrechte im Sinne der Bestimmungen des Syndikatsvertrags, der von der Syndikatsversammlung gefassten Beschlüsse und der ausgeübten Nominierungsrechte auszuüben und für die Umsetzung der Beschlüsse der Syndikatsversammlung in den jeweiligen Organen einzuwirken (§ 8 Abs 1);
 - Mit einfacher Mehrheit kann die Syndikatsversammlung ausnahmsweise gestatten, dass AR-Mitglieder der UNIQA-Unternehmensgruppe auch ein AR-Mandat in Gesellschaften übernehmen können, die im Wettbewerb zur UNIQA-Unternehmensgruppe stehen (§ 3 Abs 8).
 - Gegenstand des Syndikatsvertrags sind ferner wechselseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner (§ 9) sowie Grundsätze der Gewinn- und Dividendenpolitik (§ 11).
3. Zusätzlich besteht ein Subordinationssyndikat zwischen UNIQA PS und Collegialität PS, wobei Collegialität PS untergeordnet ist (siehe bereits oben Pkt 1.2).
4. Der Syndikatsvertrag sieht keine formelle Vorabstimmung oder Beschlussfassung von im Aufsichtsrat zu behandelnden Themen in der Syndikatsversammlung vor. Demnach hat kein Syndikatspartner einen vertraglich abgesicherten Anspruch, dass ein im Aufsichtsrat zu behandelndes Thema vorab verbindlich in der Syndikatsversammlung beschlossen wird. Seit Beginn entsprach es jedoch der gelebten Praxis, dass sich die Syndikatspartner zu wesentlichen die UNIQA betreffenden Angelegenheiten regelmäßig einvernehmlich vorabstimmten und sich in der AR-Sitzung entsprechend der Vorabstimmung verhielten. Als Mitte 1997 eine Arbeitnehmervertretung im AF der UNIQA installiert wurde, haben die Syndikatspartner die bis dahin gelebte Usance intensiviert. In der Praxis werden die Themen mit dem Vorstandsvorsitzenden der UNIQA besprochen. Sollten die Syndikatspartner kein Einvernehmen erzielen können, so wird die Angelegenheit im Aufsichtsrat nicht behandelt, dh entweder nicht auf die Tagesordnung gesetzt oder gegebenenfalls wieder von der Tagesordnung abgesetzt.

IV. Kooperationsvereinbarungen zwischen RLBs/RBI/UNIQA

1. Neben dem Syndikatsvertrag bestehen zwischen UNIQA und den acht Raiffeisenlandesbanken („RLBs“) zudem auch **Kooperations-/Vertriebsverträge**, die sich auf sog „Bancassurance- Produkte“ beziehen (Beilage./2 zum Antwortschreiben der Antragstellerinnen vom 5.8.2016). Formal abgeschlossen werden die Kooperationsvereinbarungen zwischen der jeweiligen RLB sowie der Raiffeisen Versicherung AG, die eine – ungeachtet des Firmenwortlauts – 100%-ige Tochtergesellschaft der UNIQA ist. Ziel ist ein wechselseitiges Preferred Partnership bzw. Exklusivität im Retail-Bereich und Servicierung des Raiffeisen

Sektors im Versicherungsgeschäft (Pkt 1.2 der Kooperationsvereinbarung; zur Exklusivität vgl Pkt 3). Die Kooperationsvereinbarungen haben beginnend mit [...] eine Dauer von [...] Jahren, die sich automatisch um jeweils weitere [...] Jahre verlängern, wenn sie nicht [...] vor Ablauf fristgerecht gekündigt werden (Pkt 2 der Kooperationsvereinbarung). Die Kooperationsvereinbarung kann ua dann [...] aufgelöst werden, wenn sich die Eigentumsverhältnisse bei UNIQA dergestalt ändern, dass die den Syndikatspartnern (u.a. Raiffeisen) zuzurechnenden – syndizierten – Stimmrechtsanteile (gem. § 92 Z 1 BörseG) unter die Stimmrechtsanteile eines anderen Einzelaktionärs oder unter [...] % sinken (Pkt 2 der Kooperationsvereinbarung). Der Verlust der gleichberechtigten Mitbestimmung der RZB ist daher für die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarungen ein wichtiger Grund zur [...] Beendigung.

2. Diese Kooperationsvereinbarungen werden auch in § 2 Abs 4 des Syndikatsvertrags angesprochen und damit als Grundsätze der Unternehmensgruppe definiert. Die RZB übernimmt iZm den Kooperationsvereinbarungen zentrale Koordinierungsfunktionen (Pkt 1.1.3. Muster-Kooperationsvereinbarung).

3. Die Kooperationsvereinbarungen haben zusammengefasst folgende wirtschaftlichen Kennzahlen:

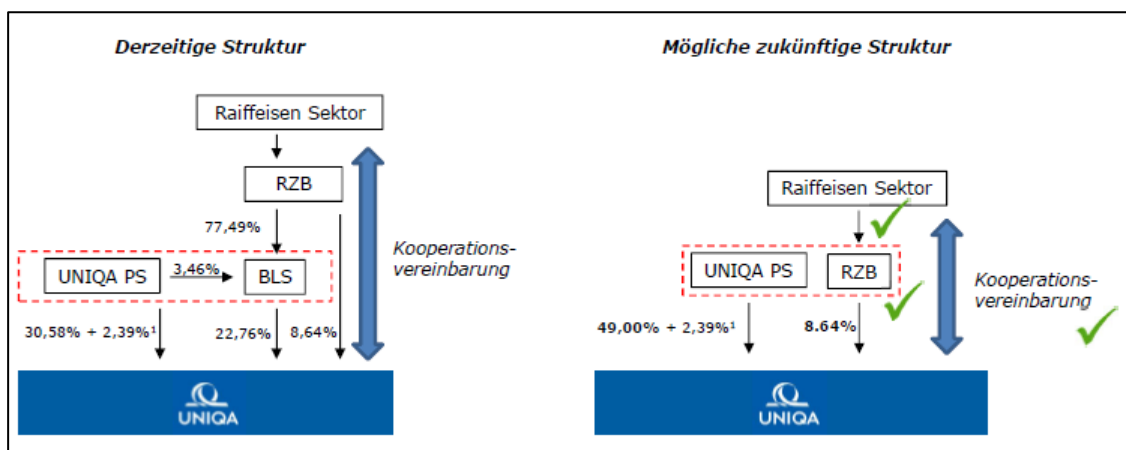
[...]

4. Darüber hinaus besteht mit RBI ein *Framework Agreement* (Beilage ./1 zum Antwortschreiben vom 5.8.2016), das ebenso Teil der oben genannten Kooperationsvereinbarungen ist. Das *Framework Agreement* ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann frühestens Ende [...] gekündigt werden (Pkt 14). Jedoch gewährt die Vereinbarung RBI alleine ein [...] Auflösungsrecht, sofern RZB keine alleinige Kontrolle hat oder zusammen mit UNIQA PS die Mitkontrolle über die Zielgesellschaft verliert. Alleinige Kontrolle durch UNIQA PS wäre damit ein wichtiger Grund für die Kündigung des *Framework Agreement* durch RBI.

V. Geplante Transaktion zwischen UNIQA PS und RZB

1. Aktuell besteht auf Ebene des RZB-Konzerns eine **knappe Eigenmittelsituation** (hinsichtlich der sog „SREP CET1 Quote“). Die europäische Bankenaufsicht fordert von der RZB Banken-Gruppe daher eigenkapitalstärkende Maßnahmen. Deshalb wurden Gespräche mit dem zweiten Kernaktionär UNIQA PS gestartet, die einen **möglichen Erwerb der Anteile an UNIQA** betreffen. Die Beteiligung an UNIQA ist aus Sicht der RZB besonders belastend für die Eigenmittel-Situation im Konzern. Aus dem Verkauf der Beteiligung an UNIQA würden der RZB unmittelbar liquide Mittel zufließen, womit auch die Kernkapitalquote gestärkt werden würde.

2. Der Erwerb soll wie folgt strukturiert werden: In einem ersten Schritt soll die BLS *down-stream* auf die Zielgesellschaft verschmolzen werden. Damit wird der Aktienbestand an die Gesellschafter der BLS ausgekehrt. In einem zweiten Schritt würde RZB 54.494.195 Stück UNIQA Aktien (= 17,64% der Anteile), dh ihre gesamte Beteiligungsquote, die sie im Zuge der Verschmelzung erhalte, an UNIQA PS verkaufen. Nach Closing würden UNIQA PS 49,00%, Collegialität PS 2,39% und RZB 8,64% an UNIQA halten.
3. Die Zielstruktur soll vereinfacht wie folgt ausgestaltet werden:



4. RZB beabsichtigt, die verbleibende Beteiligung an der UNIQA dauerhaft zu halten, kann jedoch nicht ausschließen, dass auch der restliche Anteil in Zukunft veräußert werden muss, etwa aufgrund (weiterer) aufsichtsrechtlicher Vorgaben. UNIQA PS beabsichtigt ihrerseits, das Syndikat nicht kündigen zu wollen [...]. Auch für den Fall, dass RZB aufgrund externer Gründe genötigt sein sollte, ihre Kapitalbeteiligung der RZB an der UNIQA weiter zu reduzieren, würde UNIQA PS die RZB als gleichberechtigten Syndikatspartner anerkennen.
5. [...]
6. RZB wird sich dafür verwenden, dass RBI gemeinsam mit anderen Partnern der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (allenfalls unter Einbindung weiterer Konsortialbanken) ein fremdübliches Finanzierungsangebot für UNIQA PS stellt. Eine taugliche (Mit-)Finanzierung durch den Raiffeisen Sektor ist für UNIQA PS Voraussetzung für die Durchführung der Transaktion.
7. Grundsätzlich soll die Struktur des Syndikats nach Durchführung der Transaktion beibehalten werden. Der Syndikatsvertrag soll in sämtlichen kontrollrelevanten Bestimmungen – insbesondere betreffend die Einstimmigkeit bei Ausübung von Aktionärsrechten – beibehalten werden. Die Mitspracherechte von RZB und UNIQA PS im Syndikat und Aufsichtsrat sollen – bis auf die Nominierung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (siehe dazu unten) – beibehalten werden.

Flankierend zur Änderung der Beteiligungsstruktur soll es aber auch diverse **Änderungen** des **Syndikatsvertrags** geben, die mit der Änderung der Beteiligungsquote von RZB/UNIQA PS zusammenhängen: Während in der derzeitigen Struktur die Syndikatspartner eine annähernd gleich hohe Beteiligung haben (31,4% [RZB] zu 32,9% [UNIQA PS]), verschiebt sich dieses Verhältnis nun deutlich zu **Gunsten der UNIQA PS** (8,64% [RZB] zu 51,39% [UNIQA PS]). Diese neuen Mehrheitsverhältnisse sollen im Syndikatsvertrag abgebildet werden.

8. Die Änderungen werden in einem Memorandum of Understanding („MoU“) festgehalten (Beilage ./6), das am 29.07.2016 von den Parteien unterfertigt wurde (Beilage ./3 zum Antwortschreiben der Antragstellerinnen vom 5.8.2016). Demnach soll der abgeschlossene Syndikatsvertrag an die neuen Gegebenheiten angepasst werden:

- Künftig soll UNIQA PS den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft nominieren können; dasselbe gilt für den Vorsitz in Ausschüssen;
- UNIQA PS wird berechtigt, den Syndikatsvertrag jederzeit einseitig zu kündigen, sofern beabsichtigt ist, mit einem anderen Partner als RZB ein neues Syndikat zu bilden;
- Zudem sollen *Tag/Drag Along* Rechte, angepasste Vorkaufsrechte und ein einseitiges Kündigungsrecht für UNIQA PS eingeführt werden;
- RZB soll ihre Rechte aus dem Syndikatsvertrag nicht an Dritte übertragen können;
- Besserungsklausel für RZB, falls die Aktien von UNIQA PS weiterverkauft werden (Dauer: 5 Jahre ab *Signing*).

E. Rechtliche Beurteilung

I. Antragspunkt 1: Änderung der Willensbildung nach § 22a Z 3 ÜbG – Beabsichtigte Transaktion

1. Die Pflicht, ein Übernahmeangebot zu stellen, besteht nicht nur bei Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung durch einen Rechtsträger. Vielmehr kann gemäß § 22a Z 1 bis 3 ÜbG auch die Begründung, Auflösung oder **Änderung** einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger (vgl § 1 Z 6 ÜbG) die Angebotspflicht auslösen, sofern die Gruppe insgesamt eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 ÜbG an der Zielgesellschaft hält und kein Ausnahmetatbestand nach den §§ 24 f ÜbG vorliegt. Unter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern sind gemäß § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen zu verstehen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Der Begriff der

Abmachung umfasst alle Formen von Absprachen zwischen Aktionären unabhängig von ihrer Form oder ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit (vgl. *Huber/Alscher* in *Huber, Übernahmegesetz*² [2007] § 1 Rz 54 ff). § 22a ÜbG sorgt daher für ein System der „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangskontrolle“ (*Diregger/Kalss/Winner, Das österreichische Übernahmerecht*² [2007] Rz 198 ff).

2. Das ÜbG sieht damit einen **zweistufigen Prüfungsprozess** vor. Zunächst ist zu prüfen, ob zwei oder mehrere Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehen. Danach ist zu untersuchen, ob mit diesem gemeinsamen Vorgehen ein Tatbestand verwirklicht wird, der die Angebotspflicht auslöst. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch das Verhalten der Rechtsträger eine die Zielgesellschaft kontrollierende Gruppe gebildet, maßgeblich geändert oder aufgelöst wird und dadurch ein Kontrollwechsel bewirkt wird (vgl. dazu *Gall, Neues zum gemeinsamen Vorgehen [Acting in Concert] nach dem Übernahmegesetz*, in *FS-Aicher* 175 [177]).
3. Aufgrund des zwischen UNIQA PS, Collegialität PS und RZB/BLS abgeschlossenen Syndikatsvertrags, der kontrollrelevante Absprachen wie Stimmbindungen und Absprachen über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats enthält, sind UNIQA PS, Collegialität PS und RZB/BLS **gemeinsam vorgehende Rechtsträger** iSd § 1 Z 6 ÜbG, deren Stimmrechte gemäß § 23 Abs 1 ÜbG wechselseitig zuzurechnen sind. Die Syndikatspartner halten demnach gemeinsam Beteiligungen an der UNIQA, die ihnen 64,37% der Stimmrechte an UNIQA vermitteln und damit eine kontrollierende Beteiligung gemäß § 22 ÜbG. Dies wird von den Antragstellerinnen auch nicht bestritten.
4. Im vorliegenden Fall stellt sich vorerst die Frage, ob die geplante Transaktion zwischen UNIQA PS und RZB zu einer qualitativen Änderung der **Beherrschung** innerhalb der Gruppe und damit einem **Kontrollwechsel** führen könnte. Dies würde eine Angebotspflicht nach § 22a Z 3 ÜbG auslösen. Derzeit hält RZB unter Berücksichtigung der von ihr kontrollierten BLS rund 31,4% an UNIQA. UNIQA PS hält zusammen mit Collegialität PS rund 32,97%. Nach dem Verkauf von Anteilen an die UNIQA PS würde die Beteiligung der RZB auf rund 8,64% absinken, weil die Fremdanteile der übrigen Gesellschafter der BLS bei Auskehrung auf diese übergängen. UNIQA PS würde rund **49%** an UNIQA halten; gemeinsam mit Collegialität PS rund **51,4%**.
5. Bei der Beurteilung, ob ein Kontrollwechsel vorliegt, spielen qualitative Änderungen eines bestehenden Syndikatsvertrags eine wesentliche Rolle (ErläutRV 1334 BlgNR 22. GP 13; *Gall, Die Angebotspflicht nach dem Übernahmegesetz* [2003] 225 ff). Einfluss können etwa die Änderung der personellen Zusammensetzung, Anteilsverschiebungen, die Einräumung von Veto- oder Nominierungsrechten sowie die Änderung von Beschlussfassungsmechanismen haben. Es kommt somit darauf an, ob und inwieweit die Willensbildung der Gruppe Gegenstand der Änderung ist (vgl. GZ

2002/3/4-18 [Wienerberger]) und ob sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Machtverhältnisse in der Gruppe ändern (vgl GZ 2000/1/1-19 [Porr]).

1.1. Bedeutung von Anteilsverschiebungen in personalistischen Gleichordnungssyndikaten

- 1.1.1 Beim gegenständlichen Syndikat handle es sich um ein personalistisches Gleichordnungssyndikat. Anteilsverschiebungen spielen in solch **personalistisch geprägten Syndikaten** grundsätzlich eine **geringere Rolle**, während sie bei kapitalistisch ausgerichteten Stimmbindungsverträgen relativ leicht zu einer qualitativ wesentlichen Änderung führen können (vgl GZ 2011/3/2-15 [WPB]; Dregger/Kalss/Winner, Übernahmerecht² Rz 203 mwN). Darauf weisen auch die Antragstellerinnen prinzipiell zu Recht hin.
- 1.1.2. Der Grundsatz, dass Anteilsverschiebungen in personalistisch geprägten Syndikaten eine geringere Rolle spielen, wurde von der ÜbK in GZ 2003/1/4-63 (Andritz AG) freilich bereits **entscheidend relativiert**. Dort war die Änderung eines Konsortiums beabsichtigt, das aus drei Aktionären der Andritz AG bestand. Die Anteile betragen je 37,2%, 19,6% und 24,9% des Grundkapitals. Nach der Änderung sollte sich der Anteil von zwei der drei Aktionäre auf 5% des Grundkapitals beschränken, während der dritte Aktionär 34,9% halten sollte. Im Rahmen eines Verfahrens vor der ÜbK führte das Konsortium aus, dass sich die Änderung zwar auf die Beteiligungsquoten der Syndikatspartner auswirke, die Einflussrechte der Konsortialpartner aber davon unberührt bleiben würden. Bei personalistisch organisierten Syndikaten komme es nicht auf die Kapitalveränderung an. Dazu hat der 1. Senat Folgendes ausgesprochen:

*„Anteilsverschiebungen innerhalb kontrollierender Aktionärsgruppen sind nicht schon deshalb geringfügig iSv § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG, weil die Gruppe personalistisch organisiert ist und jedem Gruppenmitglied unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung nur jeweils eine Stimme zusteht bzw. die Willensbildung nach dem Prinzip der Einstimmigkeit erfolgt. Insbesondere in Fällen in denen Übertragungen oder Veräußerungen von syndizierten Anteilen zu einer **derart starken Beteiligungsasymmetrie innerhalb der Gruppe** führen, dass eine de facto Weiterführung bzw. Aufrechterhaltung der bisherigen Form der Willensbildung angesichts der stark abweichenden Vermögensinvestments **nicht den Erfahrungen des Wirtschaftslebens entspricht**, kann von Geringfügigkeit wohl keine Rede mehr sein. Auch zeigt die überwiegende Wirtschaftspraxis vor Inkrafttreten des ÜbG, dass das Einstimmigkeitsprinzip insbesondere in jenen Fällen vorzufinden ist, wo die **Beteiligungsquoten der Syndikatspartner annähernd gleich** sind. Fallen Beteiligungsquote und Stimmrechtsmacht innerhalb von Syndikaten wesentlich auseinander, so ist vielmehr eine **Umgehung der Bestimmungen über die Angebotspflicht** gemäß § 22 ÜbG oder doch zumindest der Bestimmungen über die*

Preisbildung nach § 26 ÜbG zu vermuten“ (Hervorhebungen der Übernahmekommission).

- 1.1.3. Diese Judikatur wurde mehrfach fortgeführt. In GZ 2010/3/2-31 (*Strabag SE*) hat die ÜbK ausgesprochen, dass

*„die Praxis zeigt, dass das Einstimmigkeitsprinzip grundsätzlich nur in jenen Fällen vorzufinden ist, in denen die Beteiligungsquoten der Syndikatspartner annähernd gleich sind **oder eine besondere Interessenlage die Einstimmigkeit rechtfertigt**. Fallen Beteiligungshöhe und Stimmrechtsmacht wesentlich auseinander, so besteht die Gefahr, dass ein tatsächlicher Kontrollwechsel innerhalb der Gruppe verschleiert und/oder die Angebotspflicht umgangen wird (vgl GZ 2008/3/2-40).“ (Hervorhebungen der Übernahmekommission).*

- 1.1.4. Ähnlich meinte die ÜbK in GZ 2009/3/2-42 (*Strabag SE*), dass *„bei einer starken Beteiligungsasymmetrie besondere Umstände hinzutreten müssten, wenn nicht von einer faktischen Änderung der Beherrschungsverhältnisse ausgegangen werden soll“*. Zuletzt wurde diese Linie in GZ 2014-1-10-28 (*Erste Bank*) bestätigt und dahin ergänzt, dass eine Umgehung der Angebotspflicht

*„insbesondere dann zu vermuten sei, wenn innerhalb eines Syndikats ein **grobes Missverhältnis** zwischen der Höhe der Beteiligung des vermeintlich kontrollierenden Aktionärs einerseits und dessen Stimmrechtsmacht andererseits vorliegt, die durch den Abschluss von Syndikatsverträgen gesichert wird.“ (Hervorhebung der Übernahmekommission).*

- 1.1.5. Wann ein solches Missverhältnis innerhalb des Syndikats genau vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (vgl GZ 2016/1/5-28 [*Erste Bank*]).

- 1.1.6. Die Antragstellerinnen sind der Ansicht, dass *„trotz deutlich abweichender Beteiligungsverhältnisse bei Durchführung der Transaktion die Beteiligungen zueinander in keinem objektiven Missverhältnis stehen würden.“* Dem ist nach Ansicht des 3. Senats nicht zu folgen. Bei der hier zu beurteilenden Rechtsfrage geht es weniger darum, in welchem Verhältnis die Kapitalbeteiligung selbst zueinander stehen, sondern vielmehr darum, ob die syndikatsvertraglich eingeräumte Stimmrechtsmacht in einem Missverhältnis zu jener Stimmrechtsmacht steht, die allein aufgrund der jeweiligen Kapitalbeteiligung vermittelt wird. Die Beteiligung der UNIQA PS würde nach Durchführung der Transaktion fasst die **4-fache Höhe** der Beteiligung von RZB erreichen. Bei weiterer Aufrechterhaltung der syndikatsvertraglich gesicherten Stimmrechtsmacht bzw. des Einflusses im Syndikat trotz bedeutender Minderung der Kapitalbeteiligung der RZB, besteht zwischen der Kapitalbeteiligung und syndikatsvertraglich eingeräumter Stimmrechtsmacht ein grobes Missverhältnis, das jedenfalls geeignet ist, zumindest die Vermutung auszulösen, dass faktisch ein

Kontrollwechsel (von gemeinsamer Kontrolle zu Einzelkontrolle) stattgefunden hat und die Angebotspflicht umgangen werden könnte. Es widerspricht nämlich den Erfahrungen des Wirtschaftslebens, dass ein Aktionär (hier die RZB) mit einer Kapital- bzw. Risikobeteiligung iHv rund 8,64% einen gleich hohen Einfluss auf die Zielgesellschaft (hier UNIQA) hat, wie ein Aktionär (hier UNIQA PS) mit einer Kapital- bzw. Risikobeteiligung iHv rund 51,4%.

1.1.7. Die Antragstellerinnen verweisen auf frühere Verfahren bei der ÜbK: So habe in GZ 2010/1/2-30 (*A. Porr*) ein zulässiges Gleichordnungssyndikat mit einem Beteiligungsverhältnis von 38,7% (Syndikatspartner A) zu 29,76% (Syndikatspartner B) zu 9,18% (Syndikatspartner C) bestanden. Die zu diesem Fall geäußerten Rechtsansichten der Übernahmekommission sind jedoch nicht einschlägig: Zu beurteilen waren die übernahmerechtlichen Konsequenzen des **Ausscheidens von Syndikatspartner C**. Es konnte daher gar nicht um das konkret einschlägige Problem gehen, weil das (vermeintliche) Gleichordnungssyndikat in GZ 2010/1/2-30 (*A. Porr*) ohnehin bereits aufgelöst war. Auch der Verweis auf GZ 2009/3/2-42 (*Strabag SE*) geht fehl, weil die dortige Konstellation nicht mit dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbar ist. In besagter Entscheidung wurden zwar sogar die gesamten Anteile eines Syndikatspartners an die anderen Vertragspartner übertragen, wobei sämtliche Rechte und Pflichten des Syndikatsvertrags aufrecht bleiben sollten. Allerdings wurden die Anteile bloß **vorübergehend** übertragen. Die Transaktion diene nach Ansicht des 3. Senats nicht dazu, einen faktischen Kontrollwechsel im Syndikat zu verschleiern. Vielmehr sollte der in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Syndikatspartner die Finanzierung seiner Beteiligung kreditiert werden; es handelte sich also quasi um eine Sicherungsübereignung der Anteile. Zudem wurde dem Syndikatspartner durch Einräumung einer Call-Option ermöglicht, seine Anteile wieder zu erwerben.

1.2. Widerlegung der Vermutung durch besondere Interessenlage

1.2.1. Dennoch ist es nach der bisherigen Praxis der ÜbK möglich, dass die auf Grund des groben Missverhältnisses zwischen Kapitalbeteiligung und Stimmrechtsmacht vermutete Umgehung der Angebotspflicht widerlegt wird, sofern aufgrund einer **besonderen Interessenlage** die Aufrechterhaltung des bisherigen Syndikatsvertrags zwischen UNIQA PS und RZB als **gleichberechtigte Partner** gerechtfertigt werden kann.

1.2.2. Nach Ansicht des Senats gelingt es den Antragstellerinnen im vorliegenden Fall, die aufgrund des groben Missverhältnisses vermutete Umgehung der Angebotspflicht zu widerlegen. Voraussetzung sind dafür mehrere Prämissen, die im Rahmen dieser Stellungnahme als gegeben angenommen werden:

- Die Ausübung von Stimmrechten in Hauptversammlungen der UNIQA setzt tatsächlich eine 2/3-Mehrheit in der Syndikatsversammlung voraus.

- Die vielfältigen Kooperationsvereinbarungen zwischen UNIQA PS und dem Raiffeisen Sektor können nur dann aufrechterhalten werden, wenn die bisherige Struktur des Syndikats auch nach Durchführung der Transaktion fortbesteht.

Basierend auf diesen Annahmen ist es wirtschaftlich plausibel, dass UNIQA PS die RZB trotz bedeutend niedrigerer Beteiligungsquote weiterhin als gleichberechtigten Partner im Syndikat anerkennt. Sollte sich das in Zukunft entgegen dem Vorbringen der Antragstellerinnen ändern oder die dargelegten Prämissen nicht zutreffen, könnte das auch eine entsprechend andere übernahmerechtliche Beurteilung nach sich ziehen und wäre von der vorliegenden Stellungnahme nicht gedeckt.

- 1.2.3. Tritt – wie im vorliegenden Fall – zu einer Minderheitenposition eine langfristige, **wirtschaftlich besonders gewichtige Vereinbarung auf operativer Ebene** hinzu, entspricht es also nach Ansicht des Senats der Erfahrung des Wirtschaftslebens, dass die Beteiligten einander ein Mehr an Kontroll- und Einflussrechten zugestehen, als üblicherweise allein mit der bloßen Minderheiten-Kapitalbeteiligung verbunden wäre. Die von den Antragstellerinnen zur Rechtfertigung des groben Missverhältnisses vorgebrachte wirtschaftliche Bedeutung der Kooperationsvereinbarungen lässt sich insbesondere aus den im Jahr 2016 verrechneten Prämien und den gezahlten Provisionen ablesen. Es erscheint wirtschaftlich nachvollziehbar, zwecks Aufrechterhaltung dieser Kooperationen die Einflussrechte im gemeinsamen Syndikat trotz bedeutender Reduzierung der Kapitalbeteiligung eines Partners weiterhin aufrechtzuerhalten. Ein Zusammenbruch der Kooperation zwischen UNIQA PS und RZB würde sich zweifellos auch negativ auf die Zielgesellschaft und damit deren Aktionäre auswirken. Der wirtschaftliche Kosten-/Nutzenfaktor aus den Kooperationsvereinbarungen für die Vertragsparteien wurde von den Antragstellern nachvollziehbar dargelegt. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine taugliche **(Mit-)Finanzierung** durch den Raiffeisen-Sektor eine Voraussetzung der UNIQA PS ist, die Transaktion durchzuführen; die Finanzierung ist faktisch Ausdruck der engen Zusammenarbeit. Festzuhalten ist jedoch, dass es – anders als die Antragstellerinnen meinen – nicht darauf ankommt, ob die Parteien subjektiv eine Umgehung übernahmerechtlicher Bestimmungen bzw. der Angebotspflicht geplant oder beabsichtigt haben. Vielmehr ist eine **objektive Umgehungseignung** allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 879 ABGB) entsprechend ausreichend. Genauso unerheblich ist, welches Motiv die Transaktion begleitet, also ob damit eine aufsichtsrechtliche Vorgabe erfüllt werden soll. Wie die Antragstellerinnen selbst festhalten, ist die RZB in der Wahl der kapitalstärkenden Maßnahmen grundsätzlich frei, hätte sich also keineswegs (rechtlich) zwingend für einen Verkauf ihrer Beteiligung an UNIQA entscheiden müssen. Durch den Verkauf an UNIQA PS soll offenbar sichergestellt werden, dass die Kapitalbeteiligung im Kreis der Kooperationspartner bleibt.

Zwischenergebnis: Die Anteilsverschiebung durch die beabsichtigte Transaktion führt zu einem **groben Missverhältnis** zwischen den Kapitalbeteiligungen der UNIQA PS und RZB und der ihnen im Syndikatsvertrag eingeräumten Stimmrechtsmacht. Dieses Missverhältnis begründet die Vermutung, dass die Angebotspflicht umgangen werden könnte. Diese Vermutung kann im vorliegenden Fall jedoch widerlegt werden, weil zu der Minderheitenposition der RZB eine **wirtschaftlich gewichtige Vereinbarung auf operativer Ebene** hinzutritt. In diesem Fall entspricht es Ansicht des Senats der Erfahrung des Wirtschaftslebens, dass die Beteiligten einander ein Mehr an Kontroll- und Einflussrechten zugestehen, als üblicherweise mit einer bloßen Minderheitenbeteiligung verbunden wäre.

1.3. Anpassungen/Änderungen im Syndikatsvertrags

- 1.3.1. Fraglich ist, ob die beabsichtigte **Änderungen im Syndikatsvertrag** diese Beurteilung in Frage stellen. Von den beabsichtigten Änderungen ist vor allem die **Nominierung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats** von Bedeutung. Die Vereinbarung von Tag/Drag Along-Rechten sowie von Vorkaufsrechten ist übernahmerechtlich grundsätzlich nicht kontrollrelevant (siehe GZ 2013/3/3-27 [UIAG]; GZ 2011/3/2-15 [Anonym]; GZ 2009/2/7-12 [KTM]; GZ 2009/1/3-31 [Erste]; GZ 2007/2/2-30 [KTM]). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall.
- 1.3.2. Künftig soll die Nominierung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft nicht mehr durch BLS/RZB, sondern durch die UNIQA PS erfolgen können (vgl schon oben Pkt 1.5). Diese Anpassung betrifft auch die **Willensbildung auf Ebene der Zielgesellschaft**, weil der Vorsitzende wie bisher ein Dirimierungsrecht hat, das ihm bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat oder in der Syndikatsversammlung die Möglichkeit gäbe, bei Beschlüssen, die der einfachen Stimmenmehrheit bedürfen, im Einzelfall entscheidend (operativ) mitzuwirken.
- 1.3.3. Diese Beschlussgegenstände betreffen im Aufsichtsrat zB die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Betrieben (§ 3 Abs 6 lit. a Syndikatsvertrag); weiters den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften (lit. b leg cit), große Investitionen, sofern sie nicht im jährlichen Investitionsplan enthalten sind (lit. d leg cit), Genehmigung des Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Finanzpläne (lit. h leg cit) oder die Ausübung von Aktionärsrechten in den Hauptversammlungen der Versicherungsgesellschaften der Unternehmensgruppe, soweit es sich um Gesellschaften mit einem gemeinsamen Vorstand handelt (lit. i leg cit). Diese Mehrheitserfordernisse werden auch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats abgebildet.

- 1.3.4. Die Mehrheitserfordernisse für diese Beschlussgegenstände differenzieren zwar zum Teil nach dem Transaktionswert; erreicht dieser eine bestimmte Höhe, ist eine 2/3-Mehrheit und damit im Ergebnis Einstimmigkeit der Syndikatspartner erforderlich. Allerdings beträgt der Transaktionswert bei Beschlussgegenständen mit einfacher Mehrheit durchwegs mehrere Millionen EUR. Die Kontrollrelevanz ist im vorliegenden Fall allein anhand qualitativer Merkmale der jeweils zu beschließenden Maßnahme zu beurteilen. Nach Ansicht des Senats handelt es sich bei den genannten Beschlussgegenständen – entgegen dem Vorbringen der Antragstellerinnen – um **grundsätzlich kontrollrelevante Beschlussgegenstände**, zumal sie sich qualitativ unmittelbar auf die operative Tätigkeit der Zielgesellschaft auswirken. Damit sind die Auswirkungen eines Wechsels des Dirimierungsrechts jedenfalls genau zu prüfen.
- 1.3.5. Anderes gilt für **Beschlüsse der Syndikatsversammlung**, die mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Unter der Prämisse, dass die Aufgaben der Syndikatsversammlung abschließend im Syndikatsvertrag geregelt sind, unterliegt nur die Beschlussfassung nach § 3 Abs 8 Syndikatsvertrag der einfachen Mehrheit. Darin ist vorgesehen, dass die Syndikatsversammlung ausnahmsweise gestatten kann, dass ein Mitglied eines Aufsichtsrats einer zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaft bei einem Unternehmen, das mit einer Gesellschaft der Unternehmensgruppe im Wettbewerb steht, eine Funktion übernimmt, wenn das im Interesse der Unternehmensgruppe liegt. Dieser Beschlussgegenstand hat in Hinblick auf die UNIQA keinerlei Kontrollrelevanz.
- 1.3.6. Vorauszuschicken ist, dass bei der Beurteilung, ob es durch die Änderung des Nominierungsrechts des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu einem Kontrollwechsel und damit zu einer wesentlichen Änderung der Willensbildung im Syndikat iSd § 22a Z 3 ÜbG kommt, ausschließlich die **rechtliche Möglichkeit zur Beherrschung** entscheidend ist (siehe Gall, Die Angebotspflicht nach dem Übernahmegesetz 140 ff; *Huber in Huber*, Übernahmegesetz² § 22a Rz 56 je mwN). Eine anders gelebte „faktische Vertragspraxis“ oder die „Realverfassung des Syndikats“ ist **übernahmerechtlich** demgegenüber **irrelevant**. So kann nicht berücksichtigt werden, dass sich die Syndikatspartner in der Praxis vor Aufsichtsratssitzungen vorab einvernehmlich abstimmen, ohne dazu verpflichtet zu sein und auch unabhängig vom konkreten Beschlussgegenstand; genauso, dass es seit Bestehen des Syndikats noch nie zu einem Anwendungsfall des Dirimierungsrechts gekommen sei.
- 1.3.7. Die in der Realverfassung faktisch gelebte Vorabstimmung zwischen den Syndikatspartner und dem Vorstandsvorsitzenden ist auch insofern unbeachtlich, als es um den Einfluss auf die Tagesordnung des Aufsichtsrats geht, also Angelegenheiten bei mangelndem Einvernehmen der Syndikatspartner nicht auf die Tagesordnung gesetzt oder auch wieder abgesetzt werden. Allein schon durch die Bestimmung von Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung des Aufsichtsrats

zu gelangen haben, wirkt der Aufsichtsrat mittelbar auf die Tätigkeit des Vorstands ein, zumal der Vorstand genehmigungspflichtige Maßnahmen, die nicht auf die Tagesordnung gelangen, in der Regel unterlassen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es Aktienrechtlich gemäß § 95 AktG einen Katalog von Geschäftsführungsentscheidungen gibt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hier hat der Vorstand keinen Ermessenspielraum, ob er diese Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzt, möchte er keinen haftungsrelevanten Sorgfaltsverstoß riskieren. Sofern solche Geschäftsführungsentscheidungen mit einfacher Mehrheit im Aufsichtsrat beschlossen werden, könnte das Dirimierungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden grundsätzlich auch bei kontrollrelevanten Beschlussgegenständen schlagend werden.

- 1.3.8. Nach Ansicht des Senats hat das Dirimierungsrecht im hier zu beurteilenden Fall aber dennoch **keinen kontrollrelevanten Stellenwert**, da bei sämtlichen Beschlüssen des Aufsichtsrats immer auch die **Stimmen der Arbeitnehmervertreter** zu berücksichtigen sind. Bei 15 Mitgliedern im Aufsichtsrat hat das Dirimierungsrecht grundsätzlich keine Wirkung. Selbst wenn es zu einer Kampfabstimmung im Aufsichtsrat zwischen UNIQA PS und RZB käme, hätte der Aufsichtsratsvorsitzende ohne die gesicherte Unterstützung der Arbeitnehmervertreter aber keine Möglichkeit, eine Situation herbeizuführen, in der das Dirimierungsrecht schlagend werden kann. Vielmehr ist bei 15 Mitgliedern des Aufsichtsrats, denen jeweils 5 Mitglieder der UNIQA PS und 5 Mitglieder der RZB/BLS angehören, eine für die Ausübung des Dirimierungsrecht erforderliche Stimmgleichheit von Zufälligkeiten (insbesondere vom Stimmverhalten der Arbeitnehmervertreter) abhängig, und damit weder von UNIQA PS noch von RZB/BLS beeinflussbar. Dies gilt auch bei Berücksichtigung der **Präsenzen der letzten fünf Aufsichtsratssitzungen** in sinngemäßer Anwendung des **§ 24 Abs 2 Z 2 ÜbG**, die zeigen, dass stets 14 Mitglieder des Aufsichtsrats an den letzten Sitzungen teilgenommen haben. Damit kann das Dirimierungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden dem jeweiligen Syndikatspartner im konkreten Fall **keine Kontrolle im Aufsichtsrat** vermitteln.

Die praktisch nicht vorhandene Relevanz des Dirimierungsrechts wird letztlich auch dadurch bestätigt, dass sich die Antragstellerinnen mit E-Mail vom 23.9.2016 bereit erklärten, einerseits das Dirimierungsrecht in der Syndikatsversammlung aus dem Syndikatsvertrag zu streichen und andererseits das Dirimierungsrecht im Aufsichtsrat auch vertraglich derart einzuschränken, dass es ohne Mitwirkung des anderen Syndikatspartners nicht ausgeübt werden darf.

- 1.3.9. Der Syndikatsvertrag sieht keine formelle Vorabstimmung oder Beschlussfassung von im Aufsichtsrat zu behandelnden Themen in der Syndikatsversammlung vor. Demnach hat kein Syndikatspartner einen vertraglich abgesicherten Anspruch, zu verlangen, dass ein im Aufsichtsrat zu behandelndes Thema vorab verbindlich in der Syndikatsversammlung beschlossen wird.

Ergebnis: Auch die Anpassungen des Syndikatsvertrags führen nicht zu einer qualitativen Änderung der **Beherrschung** innerhalb der Gruppe und damit einem Kontrollwechsel, der eine Angebotspflicht nach § 22a Z 3 ÜbG auslösen könnte. Das Dirimierungsrecht bezieht sich zwar grundsätzlich auf kontrollrelevante Beschlussgegenstände, verschafft dem Aufsichtsratsvorsitzenden aber unter Berücksichtigung der Arbeitnehmervertreter nicht zwingend die Möglichkeit, einen Beschluss im Aufsichtsrat eigenmächtig im Sinne des jeweiligen Syndikatspartners herbeizuführen.

II. Antragspunkt 2: Änderung der Willensbildung nach § 22a Z 3 ÜbG – Weiteres Absinken der RZB-Beteiligung

1. Sollte durch externe Maßnahmen die RZB wieder (wirtschaftlich) gezwungen sein, auch die restliche Beteiligung iHv 8, 64% zu verkaufen, führt dies nach Ansicht des Senats grundsätzlich ebenfalls zu keiner Angebotspflicht nach § 22a Z 3 ÜbG, sofern sich die Begleitumstände nicht verändern bzw. die der gegenständlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Prämissen aufrechterhalten werden. Eine abschließende Beurteilung ist allerdings zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, zumal die Parameter der Transaktion sowie die einzelnen Umstände noch nicht bekannt sind.
2. Ferner kann derzeit nicht beurteilt werden, ob allenfalls eine passive Kontrollerlangung iSd § 22b ÜbG vorliegt.

F. Unverbindlichkeit der Stellungnahme

Abschließend weist der 3. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG **keine rechtliche Bindungswirkung** entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Antragstellerinneninnen vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 12.10.2016

Dr. Winfried Braumann
(Vorsitzender des 3. Senats)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Vedran Obradović
(Leiter der Geschäftsstelle)